

■ El Salvador

Von Dr. *Jan Peter Schmidt*, Hamburg

Stand: 7.11.2019*

* Für wertvolle Vorarbeiten bei der Aktualisierung
danke ich *Janna Frizen*.

Abkürzungen*

AG	Adoptionsgesetz (Ley Especial de Adopciones)	MAG	Migrations- und Ausländergesetz (Ley Especial de Migración y de Extranjería)
CFSC	Zweitinstanzliches Familiengericht für den Distrikt San Salvador (Cámara de Familia de la Sección del Centro)	NamensG	Gesetz über den Namen der natürlichen Person (Ley del Nombre de la Persona Natural)
CSJ	Oberster Gerichtshof (Corte Suprema de Justicia)	RJ	Revista Judicial
DO	Gesetzblatt (Diario Oficial)	Verf	Verfassung (Constitución de la República de El Salvador)
FamGB	Familiengesetzbuch (Código de Familia)	ZGB	Zivilgesetzbuch (Código Civil)
FPO	Familienprozessordnung (Ley Procesal de Familia)	ZPO	Zivilprozessordnung (Código Procesal Civil y Mercantil)

Abgekürzt zitierte Literatur

Cabañas García/Garderes Gasparri/Canales Cisco, Código Procesal Civil y Mercantil Comentado de El Salvador, 2016
Calderón de Buitrago ua, Manual de Derecho de Familia, 2. Aufl 1995

Samtleben, Internationales Privatrecht in Lateinamerika: Der Código Bustamante in Theorie und Praxis, 1979

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 6
 - 1. Verfassung v 15.12.1983 6
 - 2. Migrations- und Ausländergesetz v 24.4.2019 7
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - 1. Rechtsquellen 14
 - 2. Internationale Abkommen 15
 - 3. Internationales Privatrecht 16
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht 22
 - 7. Kindschaftsrecht 25
 - 8. Namensrecht 28b
 - 9. Personenstandsrecht 28c
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 28d
 - 1. Migrations- und Ausländergesetz v 24.4.2019 28d
 - 2. Zivilgesetzbuch v 23.8.1859 28f
 - 3. Familiengesetzbuch v 11.10.1993 30
 - 4. Adoptionsgesetz v 17.2.2016 61
 - 5. Gesetz über den Namen der natürlichen Person v 22.2.1990 78
 - 6. Zivilprozessordnung v 18.9.2008 82

I. Vorbemerkungen

Geschichte El Salvador war zunächst eine der Provinzen im spanischen Generalkapitanat Guatemala, das sich am 15.9.1821 für unabhängig erklärte. Von 1823–1840 bildete El Salvador zusammen mit Costa Rica, Guatemala, Honduras und Nicaragua die Bundesrepublik Zentralamerika (auch Zentralamerikanische Föderation), für deren Fortbestand es als einziges Mitglied bis zuletzt kämpfte¹. Mit der Verfassung von 1841 erlangte El Salvador seine formelle Unabhängigkeit. Heute bildet es zusammen mit Honduras, Nicaragua, Guatemala, Costa Rica, Panama und Belize das 1991 gegründete System der Zentralamerikanischen Integration (Sistema de la Integración Centroamericana (SICA)). Das Land ist zudem Mitglied der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS).

Land und Bevölkerung Die Republik El Salvador ist mit 22.043 km² das kleinste Land Zentralamerikas, mit ca. 6,4 Millionen Einwohnern aber zugleich das am dichtesten besiedelte. Rund 90% der Bevölkerung sind Mestizen, 9% europäischer und 1% indigener Abstammung. Noch knapp die Hälfte der Bevölkerung gehört der römisch-katholischen Kirche an, nachdem diese in den letzten Jahren stark an Boden verloren hat. Die Anzahl von Protestanten meist evangelikaler Prägung hat dagegen stark zugenommen und beträgt mittlerweile weit über 30%. Dazu kommen mehr als 10% Konfessionslose. Die großen sozialen Spannungen in El Salvador führten im 20. Jahrhundert zu zahlreichen blutigen Konflikten, die traurige Höhepunkte in der Ermordung Tausender Indigener infolge eines Aufstands im Jahre 1932 und im Bürgerkrieg von 1979–1991 fanden. Auch heute noch kämpft das Land mit tiefgreifenden sozialen Unterschieden und hohen Kriminalitätsraten; insbesondere gegenüber organisierten Jugendbanden (sogenannten *maras*) und dem Drogenhandel zeigt sich der Staat zunehmend machtlos. Nach der Verfassung von 1983 ist El Salvador eine Präsidialrepublik, die sich zu Demokratie, Gewaltenteilung und dem Schutz der Grundrechte bekennt. Das Land ist in 14 Provinzen eingeteilt (Departamentos).

Justiz Im Gerichtsaufbau stehen auf der untersten Ebene die erstinstanzlichen Gerichte (Juzgados de Primera Instancia) und die sogenannten Friedensgerichte (Juzgados de Paz), darüber die zweitinstanzlichen Gerichte (Juzgados de Segunda Instancia) und an der Spitze der Oberste Gerichtshof (Corte Suprema de Justicia)². Letzterer besteht aus vier Kammern, darunter eine für Verfassungsrecht. Für familienrechtliche Streitigkeiten sind in erster Instanz die Familienrichter (Jueces de Familia), in zweiter Instanz die Familienkammern (Cámaras de Familia) zuständig. Eine Sondergerichtsbarkeit gibt es daneben auch für Streitigkeiten, die Minderjährige betreffen (Juzgados de Menores).

Gesetzgebung Gesetze werden von der Gesetzgebenden Versammlung (Asamblea Legislativa) beschlossen und nach Ausfertigung durch den Präsidenten im Diario

¹ Zu den Versuchen der politischen, wirtschaftlichen u. rechtlichen Integration in Zentralamerika seit dem 19. Jahrhundert *Samtleben* in: *Basedow ua* (Hrsg), *Aufbruch nach Europa: 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*, 2001, 673ff mwN.

² Zum Gerichtsaufbau siehe das Gerichtsverfassungsgesetz (Ley Orgánica Judicial) v. 6.6.1984, Gesetzesdekret Nr 123 (DO Nr 115 v 20.6.1984), zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr 956 v 11.4.2018 (DO Nr 79 v 2.5.2018).

Oficial veröffentlicht. Eine umfangreiche und frei zugängliche Datenbank zu Gesetzgebung, internationalen Abkommen, Rechtsprechung und juristischer Literatur bietet das Centro de Documentación Judicial³.

II. Staatsangehörigkeitsrecht¹

A. Einführung

Quellen Die Staatsangehörigkeit ist in der Verfassung von 1983 geregelt (Art 90–100 Verf) und wird näher ausgestaltet durch das Migrations- und Ausländergesetz von 2019 (Art 155–164, 261–288 MAG), welches an die Stelle des Ausländergesetzes von 1986 getreten ist, ohne jedoch dessen Regelungen über die Staatsangehörigkeit grundlegend zu verändern.

Erwerb und Verlust El Salvador folgt sowohl dem »ius soli« als auch dem »ius sanguinis«-Prinzip. Salvadorianer **aufgrund Geburt** sind daher alle im Staatsgebiet geborenen Personen, ebenso alle im Ausland geborenen Kinder eines salvadorianischen Vaters oder einer salvadorianischen Mutter². Gleiches gilt für die Angehörigen der ehemaligen Mitgliedstaaten der Bundesrepublik Zentralamerika³, wenn sie ihren Wohnsitz in El Salvador haben und vor der zuständigen Behörde erklären, Salvadorianer sein zu wollen. Es bedarf dabei keines Verzichts auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit (Art 90 Verf). Gebürtige Salvadorianer können Inhaber einer doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit sein. Sie können auf ihre salvadorianische Staatsangehörigkeit aber auch ausdrücklich verzichten (Art 91 Verf). Wer durch Salvadorianer adoptiert wird, erwirbt die Staatsangehörigkeit, ohne seine Ursprungsstaatsangehörigkeit zu verlieren (Art 14 lit e AG). Da die Adoption die natürliche Abstammung vollständig nachahmen soll (Art 3 lit e AG), ist anzunehmen, dass das Adoptivkind als Salvadorianer aufgrund Geburt iS v Art 90 Ziff 2 Verf anzusehen ist.

In Art 92 Verf sind verschiedene **Einbürgerungstatbestände** vorgesehen, darunter die Eheschließung mit einem Salvadorianer oder einer Salvadorianerin. Die Einbürgerung kann in bestimmten Fällen versagt werden (Art 267 MAG) und die Eigenschaft als eingebürgerter Salvadorianer wieder verloren gehen (Art 94 Verf). Anders als nach früherem Recht erfordert die Einbürgerung nicht mehr den Verzicht auf die bestehende Staatsbürgerschaft, es bedarf allerdings des Nachweises, dass das Herkunftsland die doppelte Staatsbürgerschaft erlaubt (Art 159 Nr 7 MAG).

Verfahren Der Antrag auf den Status eines Salvadorianers aufgrund Geburt oder Einbürgerung ist bei der Generaldirektion für Migration und Ausländerangelegenheiten zu stellen (Art 261 MAG). Dabei sind verschiedene Dokumente vorzulegen (näher Art 158–162 MAG). Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (etwa bei Beantragung eines

³ www.jurisprudencia.gob.sv.

¹ Nachweise zur früheren Rechtslage u Literatur bei Hecker, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Amerika, 1984, S 202–207. Darstellung der historischen Entwicklung bei Serrano-Sánchez, Derecho PUCP 82 (2019), 315–346.

² Die Abstammung beurteilt sich nach dem salvad Recht (Art 10 FamGB).

³ Dazu oben I.